

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/3/19 97/14/0034

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.2002

#### Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

#### Norm

ABGB §861;

ABGB §914;

### Rechtssatz

Bei der Auslegung von Verträgen kann nur auf den durch die Willensübereinkunft beider vertragsschließenden Parteien letztlich zustande gekommenen Vertragsinhalt abgestellt werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140034.X05

Im RIS seit

17.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at